

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

durch den

Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.

Alte Leipziger Straße 6
10117 Berlin

Berlin, 16. Juni 2023

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. nimmt Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, wie er dem Bundesverband am 15. Juni 2023 übermittelt wurde.

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. ist die berufliche, fachliche sowie gewerbe- und sozialpolitische Interessenvertretung der über 32.000 deutschen Taxi- und Mietwagenunternehmer. Die Taxi- und Mietwagenbranche beschäftigt rund 250.000 Menschen und sichert mit rund 100.000 Fahrzeugen die Mobilität für jede und jeden. Taxis sind anerkannter Teil der Daseinsvorsorge und des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verbändeanhörung erreichte uns am Donnerstag, 15. Juni 2023 um 13:08 Uhr mit Frist bis Freitag, 16. Juni 2023, Dienstende. Als Taxi- und Mietwagenbranche kennen wir kein Dienstende. Wir erlauben uns zum Verfahren und insbesondere der Frist die folgenden Hinweise:

- Eine umfassende Bewertung der Novelle ist den Verbänden in dieser kurzen Frist nicht möglich.
- Eine umfassende Bewertung und ggf. Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen der Verbände ist dem BMDV in der verbleibenden Zeit bis zur angestrebten Kabinettsbefassung am 21. Juni 2023 ebenfalls nicht möglich.
- Ein zwingender Sachgrund für die Eilbedürftigkeit ist nicht zu erkennen. Vielmehr scheinen ganz überwiegend regierungsinterne Abläufe ausschlaggebend für die nunmehr extrem kurze Frist für die Verbändeanhörung zu sein.

Zur Sache:

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. begrüßt die Öffnung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) für neue Ziele, lehnt aber die Öffnung der Busspuren für nicht dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuzurechnende Verkehre, insbesondere auch den motorisierten Individualverkehr (MIV), ab. Die StVG-Novelle sollte mit Blick auf den Vorrang des ÖPNV nachgeschärft werden.

Im Einzelnen:

1. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. begrüßt die Öffnung des Straßenverkehrsgesetzes für weitere Zielstellungen, insb. der Verbesserung des Schutzes der Umwelt (einschließlich des Klimas), des Schutzes der Gesundheit und der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung. Die Taxi- und Mietwagenbetriebe sind Teil der Lösung auch und gerade für Herausforderung mit Blick auf die neu hinzutretenden Ziele und sehen insoweit ergänzenden Maßnahmen positiv entgegen.
2. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. begrüßt, dass bei Maßnahmen nach den neuen Zielen auch die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ weiterhin zu berücksichtigen ist und insoweit die Ziele nicht dahingehend umgesetzt werden können, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs negativ beeinträchtigt wird.
3. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. sieht Anpassungsbedarf mit Blick auf den grundsätzlichen Vorrang des ÖPNV. Dieser ist im vorliegenden Entwurf nicht konsequent umgesetzt. Die Stärkung des ÖPNV ist aber im Koalitionsvertrag vereinbart, dort heißt es: „Wir wollen Länder und Kommunen in die Lage versetzen, Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern. Ziel ist, die Fahrgastzahlen des öffentlichen Verkehrs deutlich zu steigern.“ (S. 39 KoaV)

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. schlägt eine klarstellende Ergänzung des vorgeschlagenen § 6 Abs. 4a (neu) vor (Ergänzung hervorgehoben), die zumindest verhindert, dass die StVG-Novelle dieses Ziel konterkariert:

*„Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8, 15 Buchstaben b und c, 16 und 18 können auch erlassen werden zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung, soweit sie nicht bereits nach Absatz 4 erlassen werden können. Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen, dass Gemeinden bei den nach Landesrecht für die Ausführung der Rechtsverordnungen bestimmten Behörden den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung beantragen können. Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen müssen neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen. **Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs, insb. des Verkehrs mit Linienomnibussen und Taxen, nicht verringern.**“*

4. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. sieht Anpassungsbedarf mit Blick auf den konkreten Vorrang des ÖPNV bei der Einrichtung und der Benutzung von Sonderfahrspuren.

Hierzu heißt es in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 StVG (alt):

„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Folgendes zu erlassen: [...] 16. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen, [...].“

Diese Formulierung soll nach dem Referentenentwurf nun wie folgt geändert werden in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 StVG (neu) (Änderungen laut Referentenentwurf hier hervorgehoben):

*„Das Bundesministerium für **Digitales und Verkehr** wird ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Folgendes zu erlassen: [...] 16. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen, **sowie zur Erprobung neuer Mobilitätsformen oder der Verringerung der Anzahl von Fahrten, [...].**“*

Diese Ermächtigung könnte im Ergebnis dazu führen, dass die bislang den ÖPNV-Verkehren Linienbus und Taxi vorbehaltene Nutzung von Sonderspuren auch anderen, nicht dem ÖPNV zuzuordnenden, Verkehrsformen einschließlich des MIV offensteht und diese damit den Nutzen der Sonderfahrspur für den ÖPNV reduzieren würden.

Bereits heute ermöglicht das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (konkret: § 3 Abs. 4 EmoG), dass Sonderfahrspuren für Elektrofahrzeuge freigegeben werden können. Diese Regelung würde nunmehr ausweislich Wortlaut und Begründung nochmal erweitert um Wasserstofffahrzeuge, „neue Mobilitätsformen“ sowie zur „Verringerung der Anzahl von Fahrten“, also etwa private Fahrzeuge ab einem bestimmten Besetztgrad. Gegen eine solche Erweiterung bestehen dann keine Einwände, wenn dies durch zusätzliche Spuren umgesetzt würde, also neben der Busspur eine weitere Sonderfahrspur eingerichtet würde. In der Praxis wird das aber kaum möglich sein. Vielmehr wird es eine Sonderfahrspur geben, die sich der ÖPNV dann mit diversen Formen privater Mobilität teilen müsste. Dies widerspricht dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, sich „für ein alltagstaugliches Mobilitätsangebot als möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr“ einzusetzen (S. 102 KoalV).

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. schlägt vor, auf die Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 StVG zu verzichten. Für autonome Fahrzeuge gibt es bereits ausreichende Regelungen in §§ 1a bis 1l StVG. Die ÖPNV-Spur sollte dem ÖPNV vorbehalten sein. Ergänzend wird angeregt, im Rahmen der Novelle dafür zu sorgen, dass auch die Freigabe für private Elektrofahrzeuge nicht mehr möglich ist.